

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Siebenunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1912.

XIII.

Die Annales Lobenses.

Von

F. Kurze.

Die *Annales Lobienses* (SS. XIII, 224 ff.) haben gleich den *Annales Laubacenses* (SS. I, 3 ff.) und *Laubienses* (SS. IV, 8 ff.) ihren Namen von dem Kloster Laubach oder Lobbes an der Sambre (westlich von Charleroi) erhalten und führen ihn, weil das Kloster fünfmal darin erwähnt wird¹. Aber die zweite dieser Stellen ist den *Ann. Laubacenses* entlehnt², und da die zahlreichen Aebte von Lobbes mit Ausnahme der hier erwähnten drei sämtlich mit Stillschweigen übergangen, die Bischöfe von Lüttich aber vollständig aufgezählt werden, so sind die Annalen mindestens von 842 an nicht in Lobbes, sondern in Lüttich verfaßt.

1. Die Lütticher Fortsetzungen.

Zu 842 (für 840), 850 (für 851) und 852 (für 851) finden wir in den *Ann. Lobienses* unrichtig angesetzte Angaben über Lütticher Bischöfe und die Zerstörung von Gent durch die Normannen. Bei den Jahren 849 (für 844), 855 und 858 zeigt sich wieder Benutzung der *Ann. Laubacenses*³; die erste Hälfte der Eintragung zu 855 ist auf

1) S. 226, Z. 64: 'Leonis secundo anno dedicatur ecclesia prima Laobiensis'. S. 227, Z. 13: 'Hildulfus dux obiit a. Dom. DCCVII, requiescit in Lobia monasterio'; Z. 16: 'Sanctus Ursmarus episcopus et abbas Laubiensis obiit'; Z. 28: 'Eodem anno obiit sanctus Erminus episcopus et abba Lobiensium', und zu 825: 'Loduwicus . . . dedit . . . Hugoni coenobia sancti Quintini et Laubiense et plura alia'. 2) 707: 'Obiit Hildulfus dux; requiescit in Laubaco monasterio'. Ueber die Priorität vgl. unten S. 603.

3) Laub. 846 (für 844): '. . . bellum inter Pipinum filium Pipini et homines Caroli . . .'

855: 'Hlotharius rex filius Hlotharii imperatoris accepit uxorem Teutbergam'.

858: 'Hlotharius rex contra Hucbertum cognatum suum duxit exercitum in Burgundia . . . Hludowicus adversus Karolum fratrem suum exercitum ducens . . .'

Lob. 849: 'Bellum fuit inter Pippinum filium Pippini et Karolum'. 855: '. . . cui aequivocus suus Lotharius successerat, qui eo anno Tiethbergam sororem Hucberti abbas duxit uxorem'.

858: 'Lotharius rex contra Hucbertum cognatum suum duxit exercitum in Burgundiam, et Lodowicus adversus Karolum fratrem suum'.

Benutzung der aus den *Annales Prumienses* (SS. XV, 1289 ff.) und *Stabulenses* (SS. XIII, 39 ff.) und der *Chronik Reginos* rekonstituierbaren älteren Annalen von Prüm¹ zurückzuführen, die in einem bis 860 reichenden Lütticher Exemplar auch Quelle der *Annales Stabulenses* gewesen sind². Die nun folgenden Notizen zu 864 (für 863) und 870 (für 869) beziehen sich auf Lothars Ehehandel und Tod, und zwar wird unter 870 berichtet, dass der Bischof Franco von Lüttich (854 — 901) den Lütticher Kleriker Berico und den Mönch Thiether von Lobbes in dieser Angelegenheit nach Rom geschickt habe, zugleich um die beiden Abgesandten zu seiner eigenen Entlastung vom Papste zu Chorbischöfen weihen zu lassen. Dieses Ereignis gab offenbar die Veranlassung zur Aufzeichnung, und eben dieser neue Chorbischof Thiether wird das nötige Material von Lobbes nach Lüttich mitgebracht haben.

Die weitere Fortsetzung der *Annales Lobbienses* beginnt mit einer Abschrift der *Annales Vedastini* (ed. von Simson in SS. rr. Germ. 1909) von 874 bis 900, ist also erst nach 900 geschrieben, und zwar von 920 an, wie es scheint, so ziemlich gleichzeitig geführt; sie endet mit einer Uebersicht über die Weihnachts- und Osteraufenthalte des Kaisers von 974 bis 982. Dieser letzte Teil kann erst recht nicht in Lobbes, sondern nur in Lüttich entstanden sein; denn während von den Lütticher Bischöfen keiner fehlt³, kommt kein Abt von Lobbes mehr vor, obgleich das Kloster, das seit 885 mit dem Bistum verbunden gewesen war, seit 960 wieder seinen eigenen Abt hatte. Auch ist der Text nach Bamberg, wo sich die einzige Handschrift (saec. XI.) erhalten hat, natürlich nicht von Lobbes, sondern von Lüttich hergekommen; denn gerade im Anfange des elften Jahrhunderts war in Bamberg der Lütticher Durand als Lehrer tätig, der 1021 als Bischof nach Lüttich zurückkehrte.

1) Vgl. N. A. XV, 318 ff.

2) Prüm.: 'Hlotharius senior rex obiit III. Kal. Oct.; Lotharius filius in regnum successit'.

Lob.: 'Lotharius imperator, qui mutato habitu Prumiae monachus fuerat, obiit III. Kal. Oct.; cui aequivocus filius suus Lotharius successerat'.

3) Zu 972 heisst es vom Bischof Notker sogar: 'Dominus noster Notkerus . . . instituitur Leodicensium episcopus'. Aber freilich wird auch Erzbischof Brun 973 als 'dominus noster' bezeichnet.

2. Das älteste Geschichtswerk von Lobbes.

Doch scheint den Annalen, wie schon angedeutet, ein in Lobbes verfasstes Geschichtswerk zu Grunde zu liegen, nur dass wir nicht ohne weiteres annehmen dürfen, dieses in der ursprünglichen Fassung vor uns zu haben. Ein Teil der Annales Lobienses ist, wie ich schon N. A. XXVIII, 18 betont habe, um 811 verfasst, weil die in der späteren Lütticher Bearbeitung auf die Jahre 811 und 812 verteilten Nachrichten von der Ernennung Bernhards zum König von Italien und vom Tode des Thronfolgers Karl von einem gleichzeitigen Autor herrühren, weil zu 807 die von keinem anderen Annalisten beachtete Geburt eines kaiserlichen Prinzen gemeldet, zu 814 dagegen der Tod des Kaisers der Vita Karoli nacherzählt wird, und weil dieser Teil der Ann. Lobienses bereits in den 823 endenden Ann. Sithienses (Annales Einhardi Blandinienses) benutzt ist.

Er besteht wiederum aus zwei Abschnitten, einer Kaiserchronik, in der keine andere Inkarnationsjahreszahl vorkommt als die aus den Ann. Laubacenses entlehnte 707, und einem annalistischen Teile von 741 an bis 812 (für 811).

Als Quellen des ersten Abschnittes sind neben Bedas Chronik deutlich Gregors Geschichtswerk und der Liber historiae Francorum zu erkennen, während Fredegars Chronik erst nach dem Ende der gregorischen als Quelle eintritt. Man vergleiche:

Greg. II, 9: 'Chlogio . . . ad urbem Camaracum . . . secutus Romanus proteret . . . usque Summanam fluvium oc- cupavit. De huius stirpe¹ quidam Merovechum fuisse adserunt, cuius fuit filius Childericus'.	Lob. (S. 226, Z. 4): 'Clodio rex Fr. Romanos in Gallia proterit, Camaracum invadit, usque Sunnam fluvium om- nia preoccupat; de cuius stirpe Merovechus exstitit, pater Hildrici regis.
---	--

L. h. Fr. 6: 'Merovechus genuit filium nomine Chil- derico . . . Erant enim tunc	Lob. (Z. 7): 'Huius Leonis secundo imperii anno Hild- ricus rex Francorum pa-
---	--

1) Liber hist. Fr. 5 hat: 'Chlodione rege defuncto Merovechus de genere eius regnum eius accepit'. Fred. III, 9 erzählt von Chlodios Gattin: 'peperit filium nomen Meroveum'.

Franci pagani'. 9: '... mortuus est Childericus rex regnavitque annis XXIII'.

L. h. Fr. 9: '... Siagrius, filius Egidii, ... Super quem Chlodovechus ... advenit ...'. 17: 'Ab Anastasio imperatore codicellus accepit .. pro consulatu corona aurea ...'.

Greg. IV, 9: 'Buccelenus .. a Narsite interfectus est'.

Greg. IV, 22: 'Syghiberto ... sedemque habere Remensem'.

Greg. VI, 42: 'Childebertus vero rex in Italia abiit ... Langobardi .. multa ei dantes munera ac promittentes se parte eius esse fidelis atque subiectus'.

L. h. Fr. 41: 'Eratque Chlothario rege tunc filius nomine Dagobertus... Quem rex adultum una cum Pippino duce in Auster regnaturum direxit'.

Fred. IV, 47: 'Anno XXXVIII. regni Chlothariae Dagobertum filium suum consortem regni facit'.

L. h. Fr. 42: 'Dagobertus rex ... Sigibertum vero maiorem filium suum in Auster

ganus¹ in Francia regnat XXIII annis'.

Lob. (Z. 10): 'qui Siagrium filium Egidii superavit et codicillos pro consulatu ab Anastasio imperatore et coronam suscepit'.

Lob. (Z. 20): Sub Iustiano Bucillen² dux a Narse² interficitur'.

Lob. (Z. 16): '... sedem habuit Sigibertus Remis'³.

Lob. (Z. 26): 'Hildebertus rex Francorum in Italiam ingressus multa munera a Langobardis accepit sibi que fidelitate promittere⁴ compulit'.

Lob. (Z. 37): 'Heraclii XIII. anno Lotharius rex Francorum filium suum Dagobertum in Austro regnare direxit Pippino...

anno XXXVIII. regni sui'.

Lob. (Z. 42): 'Dagobertus rex filium suum Sigibertum in Austro regnare misit Pippino⁵,

1) Dies Wort fehlt bei Gregor II, 10 und Fredegar III, 11 wie auch im Chron. Universale von 741 (SS. XIII, 1 ff.). 2) Fred. III, 50 hat 'a Narsidem', Chr. Un. (S. 11, Z. 39) 'a Narsiten'. 3) Fred. III, 55 hat 'Mittens', Chr. Un. 'Metis', L. h. Fr. hat auch 'Remus', aber 'sedem constituit'. 4) Fred. III, 92: 'Childebertus in Aetalia habiit, et Langobardi se suae dicione commendant'. 5) Beachtenswert ist die ver-

una cum¹ Pippino duce
direxit in regno statuto'.

Fred. IV, 75: 'Anno
undecimo regni Dago-
berti . . . Dagobertus
. . . Sigybertum fi-
lium suum in Auster
regem sublimavit . . . Chu-
nibertum Coloniae urbis
pontevicem et Adalgysel-
um ducem palacium et
regnum gobernandum insti-
tuit'.

Ansigisilo et sancto Chu-
niberto anno XI. regni
sui'.

Daneben ist an einer einzigen Stelle das Werk des
Bischofs Marius von Avenches-Lausanne († 594) benutzt¹,
das auch in der annalistischen Tabelle von 457 bis 535,
die den Ann. Lobienses auf Blatt 110 des Bamberger Codex
vorausgeht (SS. XIII, S. 224), bei den Jahren 524 und 526
als Quelle erscheint. An anderen Stellen sind genea-
logische Angaben über das karolingische Haus einge-
schaltet, die sich zumeist in der SS. XIII, 247 unter V
herausgegebenen Genealogia regum Francorum, welche in
der vorliegenden Form erst unter Lothar (954 — 987) ab-
geschlossen worden ist, teilweise auch in der unter II
(S. 245) vorangestellten Commemoratio² wiederfinden.
Es sind:

Geneal. (S. 247, Z. 14):
'Karlomannus . . . genuit
Pippinum . . . (Z. 20) Beggam
igitur Ansigisus filius sancti
Arnulfi uxorem duxit; de qua
genuit Pippinum'. Commem.
(S. 245, Z. 30): 'Anspertus
. . . accepit filiam Hlotharii
regis Francorum ad coniugem

Lob. (S. 226, Z. 37): 'Pip-
pino filio Carlomanni . . .
(Z. 57) Pipinus filius Ansigisi
filii sancti Arnulfi — et
Arnulfus quippe fuerat filius
Arnoldi, Arnoldus filius Ans-
perti, qui Blithildem filiam
Lotharii duxit uxorem, — is,
inquam, Pippinus, filius Begge,

schiedene Auffassung der Stellung des Hausmeiers: der Verfasser des
L. h. Fr. sieht in ihm noch den Diener des Königs, der Chronist den
eigentlichen Regenten. 1) Der Satz der Ann. Lobienses (S. 222,
Z. 26): 'Theodebertus rex Francorum Italiam ingressus Liguriam Emiliam-
que devastavit' ist wörtlich der Chronik des Marius (Auct. antiquiss.
XI, 236) entnommen. 2) In beiden fehlt aber Grimoalds Sohn Hilde-
bert, den die Ann. Lobienses erwähnen.

nomine Blithilt . . . Primo- genitus ipsius Arnoldus . . . genuit domnum Arnulfum'. Geneal. (Z. 18): 'Qui Pippinus genuit Grimoaldum . . . ; cuius sorores fuerunt sancta Gertrudis et Begga'.	quae fuit filia Pippini prin- cipis, soror sanctae Gertrudis'.
--	---

Die Regierungszeiten der fränkischen Könige sind dem Liber historiae Francorum entnommen; nur Hildrich I. hat dabei versehentlich statt 24 nur 23 Jahre erhalten. Zeitbestimmungen wie 'anno XXXVIII. regni sui' stammen aus Fredegar; einen Anhaltspunkt, sie mit der Kaiserliste in Verbindung zu bringen, was durch Einschaltungen wie 'Huius Leonis secundo imperii anno' oder 'Heraclii XIII. anno' geschieht¹, gewährte natürlich Gregor II, 43: 'A transitu ergo sancti Martini usque ad transitum Chlodovechi regis . . . supputantur anni CXII', in Verbindung mit I, 48: 'Arcadi vero et Honori secundo imperii anno sanctus Martinus Turonorum episcopus . . . migravit ad Christum'. Da aber gerade diese Stellen in den Annales Lobienses fehlen², so ist schon hieraus zu erkennen, dass wir in diesen Annalen nicht den vollständigen Text der aus Beda, Gregor u. s. w. kompilierten Kaiserchronik, sondern nur einen Auszug aus ihr haben.

Dass in dieser Kaiserchronik nebenher auch das aus ungefähr denselben Quellen³ zusammengestellte Chronicon Universale bis 741 (SS. XIII, 1 ff.) benutzt war, lässt sich aus den Annales Lobienses allein nicht bestimmt erweisen⁴,

1) Die ungenauere Zeitbestimmung 'Sub Iustiniano' für den Untergang des Bucillenus war aus dem Chronicon Universale zu entnehmen.
 2) Sie stehen jedoch in den aus der gleichen Quelle abgeleiteten jüngeren Lütticher Annalen, die aus den Ann. Laubienses (SS. IV, 8 ff.), Leodienses et Fossenses (ebenda) und S. Iacobi Leodiensis (SS. XVI, 632 ff.) leicht wiederherzustellen sind: 400. 'Obiit sanctus Martinus anno II. Archadii' und 512. 'A transitu sancti Martini usque ad obitum Clodovei anni CXII computantur'. Mit den jüngeren Ableitungen unserer Kaiserchronik werde ich mich in einem anderen Aufsätze beschäftigen.
 3) Statt der Chronik Gregors erscheint hier als Quelle das daraus abgeleitete dritte Buch Fredegars. 4) Theodeberts Sohn (Chlodovechs Urenkel) wird in den Ann. Lobienses (S. 226, Z. 12) 'Teodbaldus' genannt, von Gregor (IV, 9) aber und im L. h. Fr. 27 'Theodovaldus', bei Fredegar III, 49 'Theudebaldus', — das dritte Buch Fredegars ist aber in der Kaiserchronik nicht benutzt, — und nur im Chron. Univ. (S. 11, Z. 33) 'Theodobaldus'. Abweichend von Gregor hat auch das Chron. Univ. unter Iustinian (S. 11, Z. 30): 'Buccelenus dux . . . interficitur'.

erscheint aber nicht unwahrscheinlich, zumal wenn man andere Ableitungen¹ in Betracht zieht, auf die ich für jetzt verzichten will.

Besondere Beachtung verdient jedenfalls die Selbstständigkeit und Genauigkeit der Chronologie in unserer Kaiserchronik gegenüber dem *Chronicon Universale*, in welchem dieselben Tatsachen zuweilen unter anderen Kaisern eingereiht werden. Bemerkenswert ist auch die Klarheit, mit der die Könige der fränkischen Teilreiche von einander unterschieden und gelegentlich zu einer Uebersicht zusammengestellt werden. So heisst es von Chlodovech: 'habuitque filios quatuor, Clodomere non multo post interfecto cuiusque filios patruī interfecerunt, Hildebertum, qui sine filiis mortuus est, Theodericum, cuius filius fuit Theodebertus eiusque filius Teodbaldus; maximus vero IIII fratrum exstitit Lotharius', was in dieser gedrängten Form aus keiner Quelle zu entnehmen war, und von Chlotachar II.: 'Lotharius rex, filius Hilperici, qui sedem Suessionis habuerat, iam mortuo Guntramno rege Burgundionum patruo suo, qui sedem habuerat Aurelianis, mortuo quoque Chariberto patruo itidem suo, qui sedem habuerat Parisius, defuncto etiam Sigiberto patruo itidem suo, qui sedem habuerat Remis, filioque eius Hildiberto, cuius mater fuerat Brunichildis, itemque filiis Hildeberti Theoderico et Theodeberto defunctis, ipse Lotharius . . .'; endlich von Dagoberts Söhnen: 'defuncto Sigiberto filius Grimoaldi eidem Sigiberto adoptivus regnat in Austro nomine Hildebertus; sed Glodoveus rex, frater Sigiberti, qui Dagoberto successerat, Hildebertum abiciens Hildricum filium suum minorem Austrasiis prefecit'.

Auf die Kaiserchronik ist natürlich auch das zurückzuführen, was in den *Ann. Lobienses* aus der fränkischen Königsliste im *Codex Parisinus* 4409 saec. IX (SS. II, 308) herrührt. Diese ist abhängig von der ein klein wenig vollständigeren im *Codex S. Galli* 731, der von einem sonst unbekannten Vandelgarius im Jahre 793 geschrieben worden ist², und dürfte demnach zur Zeit des Abtes Waldo von St. Denis (806—813), der vorher (783—784)

1) Vgl. *Ann. Stabulenses* 482: 'Clodoveus filius Hildrici. Hic primus baptizatus est ex regibus Francorum a sancto Remigio' mit *Chron. Universale* (S. 10, Z. 32): 'Hic Clodoveus primus fuit christianus ex regibus Francorum baptizatus a sancto Remedio episcopo Remensi'. Doch davon ein ander Mal. 2) *Archiv* V, 213 f.; vgl. *Archiv* VII, 743.

Abt von St. Gallen und (784—806) von Reichenau gewesen war, aus dem sanktgallischen Codex oder einem Reichenauer Mittelgliede abgeschrieben und von St. Denis aus dem Verfasser der Kaiserchronik zugänglich geworden sein.

Die Pariser Liste gibt dem König Theuderich (722—737) 17 und dem letzten Merowinger Childerich III. (743—751) 9 Jahre und bemisst das Interregnum (737—743) auf 7 Jahre: 'Carolus sine alio rege imperavit annos VII'. Mit diesen unrichtigen Angaben findet sich der Verfasser unserer Kaiserchronik ab, indem er Theoderich vom 4. Jahre Leos (nach seiner Rechnung 726) bis zum 20. (736) und Hilderich, dessen Entthronung die Reichsannalen und die von ihnen abhängigen Berichte in das Jahr 750 setzen, von 741 an regieren lässt und dem entsprechend die königslose Zeit auf fünf Jahre einschränkt¹.

Ihre Herkunft aus der Kaiserchronik verrät auch die Nachricht über den Tod des heiligen Remaclus, des Gründers von Malmédy und Stavelot, durch ihre sorgfältige Datierung: 'Iustiniani quoque anno VIII., quantum conicere potuimus, qui est Clodovei filii Theoderici annus III., obiit sanctus Remaclus episcopus', wenn auch die vorangehende Nachricht über seine Ernennung zum Bischof von Maastricht offenbar erst nachträglich in den Text eingeschoben ist². Ebenso datiert ist aber auch die Gründung der ersten Kirche von Lobbes³, und das spricht dafür, dass die Chronik in Lobbes verfasst ist, wo von etwa 800 bis 826 der Karolinger Fulrad⁴ Abt war. Dann werden wir auch die Notiz 'Tunc sancta Gertrudis obiit et monasteria Stabulaus et Malmundus constructa sunt' der Kaiserchronik zuweisen und ebenso die oben (S. 589) angeführten Notizen über die Aebte Ursmar und Ermin von Lobbes. Die Nachricht über den heiligen Servatius (S. 226,

1) Ann. Lobienses (S. 227, Z. 31): 'et anno XXV. eiusdem Leonis Karolus princeps obiit, quinque annis interlapsis post Teodericum sine rege. Sexto demum anno Pippinus et Karlomannus, filii Karoli, Hildricum statuunt regem'. 2) Ann. Lob. (S. 226, Z. 42): 'Dagobertus rex' . . vgl. oben S. 592 . . . 'anno XI. regni sui. Hic sancto Remaclo episcopium Traiectense dedit; et Pippino defuncto Grimoaldus filius eius maior domus fit sub Sigiberto . . .'. Tatsächlich ist Remaclus auch garnicht Bischof von Maastricht gewesen, wie Krusch (SS. rer. Merov. V, 88. 94) festgestellt, sondern hat nur den Ehrentitel eines Bischofs geführt, wie Ursmar und Ermin von Lobbes auch. 3) Vgl. oben S. 589. 4) Er war der Sohn von Pippins Halbbruder Hieronymus, ein Enkel Karl Martells und Vetter Karls des Grossen.

Z. 2: 'Tunc sanctus Servatius floruit') gehört ihr ganz sicher an, da sie aus Gregor II, 5 stammt, vielleicht auch (Z. 50) 'Quo tempore sanctus Lantbertus extitit et cathedram Traiectensem regendam post sanctum Theodardum suscepit', da nachher in einer aus dem Liber hist. Fr. und der Fortsetzung Fredegars kompilierten Stelle¹ der Altar des heiligen Lantbert in der Kirche zu Lüttich erwähnt wird. Dagegen scheinen die Worte (S. 226, Z. 54) 'etiam sanctus Lantbertus factione Coloniensis episcopi propter invidiam ex episcopato eicitur et' erst später in den Satz 'Sed interfecto Hildrico Theodericus in regno revocatur' eingeschoben zu sein, und die karolingerfeindliche Darstellung der Ermordung des heiligen Lantbert (S. 227, Z. 2—11) ist natürlich ganz gewiss nicht unter den Augen eines Abtes aus dem karolingischen Hause geschrieben. Das sind also Zusätze eines Lütticher Bearbeiters, dem auch der ganze Abschnitt über den Bischof Hubert von Lüttich, seinen Sohn Florebert und seine Schwester Oda² sowie die ganze Lütticher Bischofsreihe von Florebert³ bis (810) 'Walcaudus' (= Waltgaud) zuzuschreiben ist.

Beim Jahre 741 geht die Kaiserchronik, die ich als das älteste Geschichtswerk von Lobbes nun abkürzend mit Lb 1 bezeichnen will, in die Annalenform über und erscheint im wesentlichen bis 810 fast wie ein Auszug aus den Annales Mettenses priores, wozu jedoch folgende Einschränkungen zu machen sind:

1) Wie ich schon früher⁴ dargetan habe, ist Lb 1 älter als die Ann. Mett. pr.; darum können nicht diese selbst oder ein beim Jahre 810 verstümmelt endendes Exemplar die Quelle von Lb 1 gewesen sein, sondern nur

1) L. h. Fr. 50: 'Regnavitque Dagobertus puer . . . Grimoaldus . . . in basilica sancti Landeberti martyris Leudico peremptus est a Rantgario gentile, filio Belial'.	Fred. cont. 7: 'Igitur Grimoaldus . . . cum ad orationem in basilica sancti Landeberti martyris processisset, a crudelissimo viro impio Rantgario nomine interfectus est'.	Lob. (S. 227, Z. 17): ' . . regnante Dagoberto iunior Grimoaldus interficitur ante altare sancti Lantberti mane (verderbt aus 'mar') ad orationem a Rangario Leodii villa publica'.
---	--	---

2) Zeile 22—25. Das alles ist einer der Vitae S. Lantberti entnommen, deren gegenseitiges Verhältnis noch immer nicht völlig geklärt ist.
 3) Die Datierung 'Huius Leonis anno XXI.' (Z. 28) bezieht sich eigentlich auf den Tod des Abtbischofs Ermin, der hinter dem Einschießel die neue Zeitbestimmung 'Eodem anno' erhalten hat (Z. 30).
 4) N. A. XXVIII, 16 ff.

eine ältere, bis 810 reichende und bald nach 810 verfasste Rezension (R 810)¹, deren Heimat ich wegen der genauen Ortskenntnis bei der Schilderung der Schlacht von Tertry und der Verherrlichung der älteren Karolinger im Kloster St. Quentin suche, wo gleichfalls Fulrad Abt war².

2) An zwei Stellen steht Lb 1, wie ich schon N. A. XXVIII, 27 hervorgehoben habe, den Fortsetzungen Fredegars näher als die Ann. Mett. pr. und die im allgemeinen wörtlich darin enthaltene R 810, nämlich 753 'petens auxilium adversus Heistulfum'³ und 762 'multa spolia inde asportavit'⁴. Da man nun um ihretwillen keine unmittelbare Benutzung der Fortsetzungen Fredegars annehmen wird⁵, so muss wohl neben der R 810 ihre beim Jahre 805 endende Quelle, das von Pückert sogenannte verlorene Werk von 805 (VW 805) auch Quelle von Lb 1 gewesen sein. Das war nach meiner wiederholt begründeten Ansicht⁶ eine Chronik des Abtes Fardulf von St. Denis (793 bis 806), die im wesentlichen aus den Fortsetzungen Fredegars, den Leben der Päpste Zacharias, Stephan und Adrian, einer aus den Reichsannalen, den Annales Laureshamenses und den Ann. Petaviani zu-

1) Darum haben auch die Ann. Lobienses zuweilen einen besseren Text als die Ann. Mett. pr., so 759 'propter' ('melius' nennt das auch v. Simson in seiner Ausgabe S. 50, Anm. h) für 'preter (domesticas regni sui causas corrigendas Pippinus nullum iter exercuit)' und 797 'ipse in Saxonia hiemavit' entsprechend den Reichsannalen 797: 'ipse ad disponendam Saxoniam totum hiemis tempus inpendens', während die Ann. Mett. pr., die sonst hier mit den Reichsannalen wörtlich übereinstimmen, 'inde' für 'ipse' bieten. 2) Vgl. Neues Archiv XXVIII, 647, Anm. 2. 3) N. A. XXI, 40, Anm. 1. 4) Cont. Fred. 43: 'cum multa praeda et spolia iterum reversus est ad sedem propriam'; Ann. Mett. pr.: 'Reversusque cum victoria ad sedem propriam'. 5) Allerdings ist in der vorangehenden Kaiserchronik Fredegar mit Fortsetzung benutzt, aber erst vom vierten Buche an im Anschluss an Gregors Chronik, und in der Hss.-Gruppe, welche den Gregor-Text in Verbindung mit dem vierten Buche Fredegars und der Fortsetzung bis c. 24 enthält, endet der Fredegar-Text beim Jahre 741. Vgl. unten S. 604. 6) Vgl. N. A. XXI, 36 ff. XXVIII, 16 ff. 26 f. Dass bis 805 in den Ann. Mett. pr. ein verlorenes Werk benutzt ist, erkennt auch v. Simson in der Vorrede seiner Ausgabe (S. XIV) als wahrscheinlich an; doch hat er sich auch da nicht die Mühe genommen, meine Unterscheidung des wiedergefundenen Werkes von 830 von dem noch immer verlorenen von 805 und seiner Umarbeitung von 810 zu beachten. Darum unterstellt er mir auch (S. IX, Anm. 4) eine Behauptung (die Ann. Guelferbytani beruhen von 791 an auf den Ann. Mett. pr.), zu der ich mich natürlich niemals verstiegen habe.

sammengeschriebenen Salzburger Chronik bis 796¹ und endlich auch den Reichsannalen selbst² kompiliert war.

3) Die in den Ann. Mett. pr. unter 742 erzählte Verwüstung Aquitaniens ist in den Ann. Lob. mit 'Eodem anno' zu 741 gezogen und der dort richtig unter 743 berichtete Feldzug gegen Odilo zu 742 gestellt, ebenso die Salbung Pippins und seiner Söhne statt zu 754 zu 753, die Ankunft der Orgel und die Vereidigung Tassilos statt zu 757 schon zu 756, der Feldzug gegen die Sachsen von 758 zu 757 und die Geburt des Prinzen Pippin mit anschliessender Nachricht über seinen baldigen Tod von 759 zu 758. Daraus geht hervor, dass nicht bloss der Codex des VW 805³, sondern auch der des R 810, dem diese Nachrichten entnommen sind, wie mehrere Hss. der Ann. Mett. pr. an diesen Stellen der Jahreszahlen entbehrte, und dass der Verf. von Lb 1 die Annales regni Francorum nicht daneben hatte.

Die letzte Stelle zeigt ausserdem deutlich, dass der Verfasser von Lb 1 zwei Vorlagen neben einander benutzte, da er hier zwei Nachrichten, in deren Text er fast wörtlich mit den Ann. Mett. pr. übereinstimmt, in umgekehrter Reihenfolge bringt: 'Pippinus propter domesticas regni sui causas corrigendas nullum iter exercuit' übereinstimmend mit den Ann. Mett. pr. zu 759, den dort folgenden Abschnitt 'Natus est . . . defunctus est' vorangestellt zu 758; diese Vorlagen waren das VW 805 und die R 810. Ebenso finden sich beim Jahre 805 drei Sätze, die inhaltlich mit den Ann. Mett. pr. übereinstimmen, in anderer Reihenfolge als dort: die beiden ersten, die von dem Feldzuge des jüngeren Karl nach Böhmen handeln, sind offenbar dem VW 805 entnommen, dessen ausführliche Erzählung darüber in den Ann. Mett. pr., welche ihrerseits nur der R 810 folgen, mitten in den Jahresbericht eingeschaltet ist, der dritte Satz, der von der avarischen Gesandtschaft berichtet, entspricht dem Anfange des Jahresberichtes der Ann. Mett. pr. und stammt aus der R 810.

4) Der Bericht der Ann. Lobienses zu 750 weicht ganz von den Ann. Mett. pr. ab und ist aus den Reichs-

1) Vgl. N. A. XXVIII, 13—15; Erzbischof Arn von Salzburg war auch Abt von St. Amand und oft am Königshofe anwesend; so war diese Chronik dem Abte Fardulf von St. Denis leicht zugänglich. 2) Wohl erst nach dem Aufhören der fortgesetzten fredegargischen Chronik (768). 3) Vgl. N. A. XXI, 36.

annalen hergeleitet, die doch nur indirekt benutzt sein können:

Ann. r. Fr. 749: 'Burchardus Wirzeburgensis episcopus et Folradus capellanus missi fuerunt ad Zachariam papam . . . Et Zach. p. mandavit Pippino ut melius esset illum regem vocari, qui potestatem haberet . . . 750. Pippinus secundum morem Francorum . . . unctus per manum s. mem. Bonifacii arch. et elevatus . . in regno in Suessionis civitate. Hildericus vero . . . tonsoratus est et in monasterium missus'.

Ann. Lob. 750: 'Burchardus Wirziburgensis episcopus et Folloradus capellanus missi ad Zachariam papam renuntiaverunt melius esse eum regem et dici, qui ius regium teneret. Quapropter Hildricus rex depositus in monasterio sancti Medardi est attonsus. Pippinus rex sollempniter a sancto Bonifatio archiepiscopo ordinatur in regem apud Suessionis civitatem'.

Der Zusatz 'in monasterio s. Medardi' in den Ann. Lob., der zu 'apud Suessionis civitatem' gehört, ist dabei versehentlich hinter 'depositus' geraten; er wird in Lb 1 oder seiner Vorlage nachträglich eingefügt gewesen sein.

Vergleichen wir nun mit den Ann. Lobienses an dieser Stelle den Text der Annales Maximiniani (SS. XIII, 19—25), die bis 741 dem Chronicon Universale, von da an aber der oben gekennzeichneten Salzburger Quelle und endlich von 797 an den Reichsannalen folgen¹, so zeigt sich einerseits, dass der Relativsatz 'quos antea non habuerunt' durch Missverständnis der Vorlage 'qui illis temporibus non habentes regalem potestatem' entstanden ist, indem dieser Relativsatz irrtümlich auf die Franken, statt auf die Könige bezogen wurde; andererseits findet sich in 'qui iussit eos reges vocari et Pippinum regem esse' eine merkwürdige Uebereinstimmung mit den Worten der Lobienses 'esse eum regem et dici, qui ius regium teneret', die aus Missverständnis umgestellt zu sein scheinen.

1) Ann. r. Fr.: 'Burgh. Wirzeb. ep. et Folr. cap. missi fuerunt ad Zach. papam interrogando de regibus in Francia, qui illis temporibus non habentes regalem potestatem, si bene fuisset an non. Et Zach. papa mandavit . . . '.

Ann. Max.: 'Ad quem etiam Burchardus Wirziburgensis episcopus et Folradus abba de Francia missi sunt de interrogatione Francorum regibus, quos antea non habuerunt, qui iussit eos reges vocari et Pippinum regem esse'.

Augenscheinlich ist hier also die Salzburger Quelle der Ann. Maximiniani, die natürlich auch in Arns Kloster St. Amand vorhanden war, auch die Quelle von Lb 1 gewesen, entweder nur mittelbar durch das VW 805, zu dessen Quellen sie ja auch gehört hat, oder auch unmittelbar von St. Amand her, dann wohl wie in den Ann. Maximin. in Verbindung mit dem Chron. Universale bis 741, das ja in der ersten Hälfte von Lb 1 benutzt zu sein scheint. Der vom Verfasser der Ann. Maximin. missverständene Satz der Vorlage dürfte demnach etwa folgenden Wortlaut gehabt haben: 'Burchardus Wirzib. ep. et Folr. cap. missi sunt ad Zachariam papam interrogando de regibus Francorum, qui illis temporibus non habuerunt regalem potestatem, et renuntiaverunt Pippino melius esse eum regem et vocari, qui ius¹ regium teneret'.

Auf dieselbe Quelle ist die wörtliche Uebereinstimmung der Ann. Lobienses mit den Laureshamenses bei den Jahren 764 bis 766, 768, 770 und 780 zurückzuführen; auch diese Stellen, die teilweise auch in den Ann. S. Maximin. wiederkehren, können dem Verfasser von Lb 1 durch das VW 805 vermittelt oder unmittelbar von ihm der Quelle aus Salzburg oder St. Amand entnommen sein.

Wörtliche Uebereinstimmung mit den Ann. Maximiniani zeigt auch der Eingang des Jahresberichtes zu 794 in den Ann. Lobienses: 'Karolus rex synodum magnum habuit . . .'².

5) Beim Jahre 764 stehen die Ann. Lobienses in den Worten 'Pippinus placitum habuit apud Wormatiam et utilitates regni sui tractans nullum iter exercuit' den Reichsannalen näher als die Ann. Mett. pr.³; in kleinen Abweichungen von den Ann. Mett. pr. zeigen die Lobienses Uebereinstimmung mit den überarbeiteten Reichsannalen (sogenannten Ann. Einhardi): 786 'Brittones vectigales

1) Wahrscheinlich trug irgend ein Schreiberversehen dazu bei, den Text dem Benutzer unverständlich zu machen; so könnten die Worte 'et vocari' zuerst ausgelassen und dann so nachgetragen sein, dass der gedankenlosse Abschreiber sie hinter 'qui ius' las; oder die Worte 'qui ius' könnten auf dieselbe Weise vor 'et renuntiaverunt' geraten sein. 2) Die Ann. Mett. pr. haben übereinstimmend mit den Reichsannalen: 'Pascha celebratum est in Franconofurt, ibique congregata est synodus magna . . .'. 3) Diese haben: 'P. rex conventum Francorum habuit . . . Eodemque anno . . . ea quae pacis erant disponens simul et . . . pertractans in nullam partem exercitum duxit', jene: 'Tunc rex P. habuit placitum . . . et nullum iter aliud fecit'.

fiunt'¹, 794 'affuerunt'² legati Adriani papae', 795 'obsidibus acceptis reversus est'³, 796 'partem reliquam fidelibus suis distribuit'⁴ und 'Hunorum' für 'Avarorum' und 797 'imperatoris Constantinopolitani'⁵. An diesen Stellen hat Lb 1 den Text des VW 805 treuer bewahrt, das aus den Reichsannalen geschöpft und zu den Quellen der Uebearbeitung gehört hat.

Auch die aus Zusätzen zu den Reichsannalen herührenden Wundergeschichten zu 773 und 776 scheint der Verfasser von Lb 1, der allein sie durchaus an der richtigen Stelle einzuschalten verstanden hat, dem VW 805 entnommen zu haben, wo sie gleichfalls am Rande gestanden haben müssen⁶. Ebenda wird der Verfasser von Lb 1 den Zusatz 'et Otgario marchione', den die Ann. Lobieneses 771 vor allen anderen Berichten voraus haben⁷, als Randnotiz vorgefunden haben, da zwar auch in der R 810 ein ähnlicher Zusatz gestanden haben muss, aber nicht an derselben Stelle, sondern beim Jahre 773, wo das Chronicon Anianense die Worte 'et Oggerio' eingeschoben hat⁸.

6) Zusätze eines Lütticher Fortsetzers der Ann. Lobieneses sind, wie gesagt, die Nachrichten über die Bischöfe von Lüttich bei den Jahren 769, 787 und 810 (Fulcarich — 769, Agilfrid — 787, Gerbald — 810, Waltgaud — 830).

1) Ann. Einh.: 'Is populus . . . tributarius factus'. 2) Ann. Einh.: 'Adfuerunt etiam . . . et legati sanctae Romanae ecclesiae . . . vicem tenentes . . . Adriani papae'; Ann. Mett. pr. = Ann. r. Fr.: 'in presentia . . . missorum domni apostolici Adriani'. 3) Ann. Einh.: 'obsidibus, quos dare iusserat, acceptis in Franciam reversus est'; A. M. pr. = A. r. Fr.: 'acceptisque eorum obsidibus in Gallias rediit'. 4) Ann. Einh.: 'reliquum vero inter optimates et aulicos ceterosque in palatio suo militantes liberali manu distribuit'; A. M. pr. = A. r. Fr.: 'porro reliquam partem optimatibus, clericis sive laicis, ceterisque fidelibus suis largitus est'. 5) Ann. Einh.: 'litteras imperatoris de Constantinopoli missas deferentem'; A. M. pr. = A. r. Fr.: 'imperatoris epistolam portans'. 6) Vgl. N. A. XXVIII, 632 f. 7) Ann. Lob. 771: 'uxor eius cum duobus filiis et Otgario marchione ad Desiderium regem, patrem suum, confugit'; Ann. Mett. pr.: 'Gerberga vero uxor Carolomanni cum duobus parvulis et paucis principibus . . . ad Desiderium regem Langobardorum pervenit'. Dass dabei 'wahrscheinlich ein Missverstehen der vorangehenden Worte 'Berta . . . filiam Desiderii filio suo desponsandam adduxit' dem Annalisten Anlass gab, Desiderius zum Vater der Gerberga zu machen', habe ich bereits N. A. XXVIII, 27, N. 1 bemerkt. 8) Das Chron. Anian. hat 773 'Langobardos cum Desiderio rege eorum et Oggerio in fugam converterunt' und noch einmal ganz sinnstörend 774 'trusoque in exilium Desiderio rege et Oggerio et uxore et filia'. Man sieht daraus, dass auch in der R 810 ein solcher Zusatz sich am Rande befunden haben muss, natürlich aus dem VW 805 nachgetragen.

Dagegen ist die Erwähnung von Lüttich beim Jahre 769 in den Worten 'ubi beatus Lantbertus corpore quiescit' der R 810 oder dem VW 805 entnommen, da sie sich auch in den Ann. Mett. pr. findet; deshalb kann auch der Zusatz zu 774: '(Desiderium . . direxit . .) ad locum, qui dicitur Pausatio Lantberti martyris', der in den Ann. Mett. pr. fehlt, dem VW 805 entnommen sein.

Die mit den Ann. Laubacenses übereinstimmende Nachricht über den in Lobbes begrabenen 'Hildulfus dux' zu 708 scheint, wie gesagt, nachträglich eingefügt zu sein, da sich sonst bis 741 keine Incarnationsjahreszahlen finden; dagegen spricht die sorgfältige Datierung der Thronbesteigung Constantins V. im Jahre 741¹ für ursprüngliche Zugehörigkeit dieser Notiz zu Lb 1, obgleich sie auch den Ann. Laubac. nicht fehlt, und auch die Angabe über Karls Geburt zu 747² mag ebensogut wie die über die Geburt seines Sohnes Theoderich³ zu Lb 1 gehören. Unbestreitbares Eigentum des Verfassers von Lb 1 sind die drei Sätze zu 811, die erst ein Abschreiber auf die Jahre 811 und 812 verteilt hat: 'Domnus imperator consensu filiorum suorum Karoli et Lodovici Bernardum filium Pippini regem Italiae pro patre suo restituit. (812) Karolus primogenitus domni imperatoris dolore capitis ab oculis affectus est. Deinde ipso anno cum luctu omnium defunctus est'. Wenn Bernhard auch erst 812 nach Italien geschickt und 813 zum König gemacht worden ist, so ist doch die bisher nicht beachtete Nachricht, dass der Kaiser schon 811 zum Nachfolger seines Sohnes Pippin mit Zustimmung der beiden anderen seinen Enkel Bernhard bestimmt habe, durchaus glaubwürdig. Den Todestag Karls, den man hier vermisst, während er in den viel kürzeren gleichzeitigen Annalen von St. Quentin (SS. XVI, 507 ff.) angegeben ist, hat vielleicht erst der Lütticher Bearbeiter ausgelassen.

Fassen wir das bisherige Ergebnis noch einmal zusammen, so sind die Ann. Lobienses bis 812 (für 811) ein

1) Ann. Lob.: 'Eo anno Constantinus filius Leonis in imperium succedit, i. e. primo anno Hildrici regis Francorum et primo principatus anno Pippini et Karlomanni filiorum Karoli principis et ab incarn. Dom. anno DCCXXXI. indictione VIII.' Ann. Laubac.: 'Leo imperator defunctus; Constantinus filius eius succedit.' 2) Ann. Lob. 747: 'Eodem anno natus est Karlomannus (für 'Karolus magnus') imperator'; Laub. 747: 'Nativitas regis magni Karoli'. 3) Lob. 807: 'Natus est imperatori filius nomine Theodericus'.

Auszug aus einem in Lobbes nach 806 begonnenen¹ Geschichtswerke Lb 1, das bis 741 eine nach dem Muster des *Chronicon Universale*, aber mit grosser Selbständigkeit aus Beda, Gregor, Fredegar mit Fortsetzung, dem *Liber historiae Francorum*, einer merovingischen Königsliste und einer karolingischen Genealogie unter gelegentlicher Benutzung der Marianischen Chronik compilierte Kaiserchronik, von 741 an aber eine aus dem VW 805 von St. Denis und der R 810 von St. Quentin, vielleicht unter unmittelbarer Benutzung der auch im VW 805 verwendeten (Salzburger) Quelle von St. Amand zusammengestellte annalistische Fortsetzung bis 811 enthielt. In der erhaltenen Hs. der Ann. Lobenses erscheint Lb 1 einerseits stark gekürzt, andererseits durch einige Zusätze erweitert.

Näheren Aufschluss über die literarischen Beziehungen von Lobbes, St. Quentin und St. Denis gibt die Handschriften-Genealogie einiger der in Lb 1 benutzten Quellen. Gregors Chronik findet sich in einigen Hss. (Familie C der Ausgabe von Krusch) verbunden mit dem vierten Buche Fredegars und der Fortsetzung bis c. 24 (Familie 5 der Fredegar-Codices), und gerade in diesem Umfange ist Fredegars Chronik in Lb 1 benutzt: die älteste dieser Hss. ist ein Palatinus saec. IX. aus dem Kloster Lorsch, das unter dem Abte Adalung² von 808 bis 838 mit St. Vaast in engster Verbindung stand, die zweite ein Parisinus saec. X. unbekannter Herkunft, die dritte der Codex aus St. Omer, der auch die Reichsannalen (C 3 meiner Ausgabe) mit der westfränkischen Fortsetzung bis 882 enthält. Des dritten Vorlage war ein Reimser Codex, wahrscheinlich also das Original der Annalen Hinkmars, welche samt den vorangehenden Reichsannalen auch im *Chronicon Vedastinum* ausgeschrieben sind, so dass dieses unter den Hss. der Reichsannalen und ihrer westfränkischen Fortsetzung mitgezählt werden muss (C 4 meiner Ausgabe); den verlorenen Codex der Reichsannalen bis 829, an welchen diese Fortsetzung angehängt wurde und von welchem C 3 und C 4 abstammen, habe ich Cy genannt.

Andererseits finden wir auch an einige Hss. des *Liber historiae Francorum* (Gruppe A 3 bei Krusch) ein Stück Fredegar-Fortsetzung bis zu demselben Endpunkte (Gruppe 5x bei Krusch) angehängt, und von dieser Zusammen-

1) Wegen Benutzung der Königsliste von St. Denis; vgl. oben S. 595. 2) Vgl. N. A. XXVIII, 25.

stellung gibt es drei von einander unabhängige Hss.: die des Barons de Crassier (saec. IX.) aus Lüttich und die Petersburger (saec. X.) aus Soissons, welche die Reichsannalen mitenthalten (C 1 und C 2 meiner Ausgabe), und eine sanktgallische saec. XII. oder XIII. ohne Reichsannalen; C 1 und C 2 stammen von einer gemeinsamen Vorlage ab, welche ich mit Cx bezeichnet habe.

Nun bietet die Fredegarische Chronik beim Jahre 741 gar keinen natürlichen Einschnitt; es scheint vielmehr, dass man sie eigens darum an dieser Stelle abgebrochen hat, um die Reichsannalen anzuhängen. Dennoch kommen Gregor (C) + Fredegar (5) und Liber hist. Fr. (A 3) + Fred. (5x) auch ohne die Reichsannalen vor. Ferner ist Cy der Reichsannalen 830 zur Verlängerung der R 810 von St. Quentin in den Ann. Mett. priores, Cx aber schon 810 für die R 810 selbst in St. Quentin benutzt. So erscheint St. Quentin als die Heimat dieser beiden verlorenen Codices.

In den ersten Jahren des Abtes Waldo von St. Denis (806—813) ist die nach meiner Ansicht von seinem Vorgänger Fardulf geschriebene Chronik (VW 805) zuerst in Lorsch für das Chronicon Laurissense, dann in Lobbes für die Kaiserchronik benutzt und gleichzeitig in St. Quentin einer erweiternden Bearbeitung (R 810) unterzogen worden: dieser Tatbestand weist auf freundschaftliche Beziehungen Waldos zu den Aebten Adalung von Lorsch und St. Vaast und Fulrad von St. Quentin und Lobbes hin. Darum wird auch die ehemals Lorschener Hs., welche Gregor + Fredegar enthält, durch den Abt Adalung nach Lorsch gebracht worden sein, und die sanktgallische Hs. mit Liber historiae Fr. + Fredegar deutet auf eine Reichenauer Vorlage, die zur Zeit des Abtes Waldo aus einem Codex des Klosters St. Denis abgeschrieben worden war.

Der Codex Cy scheint geradezu für die Benutzung durch den Verfasser der Kaiserchronik in Lobbes geschrieben zu sein, ist aber in Lobbes benutzt worden, als er die Reichsannalen noch nicht enthielt, sondern 741 endete (also Gregortext C + Fredegar 5). Auch der Codex Cx scheint, als er noch nichts als eine Abschrift des L. hist. Fr. (A 3) enthielt, in Lobbes gebraucht, nachher aus der Fortsetzung Fredegars verlängert (5x aus 5 abgeleitet) und so, noch ehe die Reichsannalen dazu kamen, für St. Denis abgeschrieben worden zu sein.

Nun stehen im Codex C 2 der Reichsannalen auf einem Teile eines fast fünf Seiten umfassenden ursprüng-

lich leer gelassenen Raumes noch vom ersten Schreiber nachgetragen, neben einer Zahlenreihe von 532 bis 810 die kurzen Annalen, die von Waitz als *Annales Bawarici breves* (SS. XX, 8) herausgegeben sind, mit Bayern aber nicht das Geringste zu tun haben, sondern sich als ein ganz knapper Auszug aus dem VW 805 darstellen, welchem zu 810 zwei Notizen über den Tod der kaiserlichen Prinzen Pippin und Karl angehängt sind. Da nun der eng verwandte Codex C 1 an der entsprechenden Stelle sieben von dem ersten Schreiber leer gelassene Seiten aufweist, so ist wohl kein Zweifel, dass die gemeinsame Vorlage von C 1 und C 2, der verlorene Codex Cx, hinter der Fredegarsfortsetzung eine Ostertafel von 532 an und die Urschrift dieser kurzen Annalen enthielt, in welcher sich der Vermerk vom Tode des Kaisersohnes Karl als letzte und völlig gleichzeitige Eintragung so eng an das Vorhergehende anschloss, dass der Abschreiber sie auf das Jahr 810 beziehen konnte¹.

Dahinter folgten in Cx die Reichsannalen, abgeschrieben aus einem verlorenen Codex C bis 810², der einer Persönlichkeit, welche nahe Fühlung mit den Hofkreisen hatte³, gehört haben muss und wahrscheinlich nicht gleich zu bekommen war, vielleicht auch eigens für diesen Zweck aus dem Original in Aachen abgeschrieben wurde. Mit den Reichsannalen bis 810 ist Cx in St. Quentin für die R 810, die Umarbeitung des VW 805, benutzt, und dann sind das VW 805 und die R 810 zur Weiterführung der Kaiserchronik nach verändertem Plane in Lobbes gebraucht worden.

Nun erst scheint auch Cy in St. Quentin aus dem Codex C der Reichsannalen bis 810 fortgesetzt worden zu sein. Von ihm hat vorher oder nachher Adalung für Lorsch eine Abschrift nehmen lassen, die noch erhalten ist, unter Verzicht auf die Reichsannalen, sei es, weil sie noch fehlten, sei es, weil das Kloster Lorsch schon eine Abschrift der Reichsannalen hatte, die freilich nur bis 788 reichte.

3. Eine in Lobbes angehängte Fortsetzung.

An den ältesten Teil den Ann. Lobbienses schliesst sich zunächst eine Fortsetzung an, die mit Entlehnungen

1) Beiläufig bestätigt das meine Annahme, dass Cx im Jahre 811 geschrieben wurde. 2) Vgl. N. A. XXVIII, 647. 3) Ich will nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass eine solche Persönlichkeit Folrads und Karls Vetter Adalhard war, der Abt von Corbie.

aus Einhards Vita Karoli zu den Jahren 813 und 814 beginnt, mit einem Auszug aus Thegans Vita Hludowici bis 838 fortfährt und einem Anhang zu den Jahren 838—841 (für 843) schliesst.

Bei den Jahren 813 und 814 ist die Uebereinstimmung mit der Vita Karoli grösser, als der Druck in der Ausgabe (SS. XIII, 231) erkennen lässt:

V. K. 30: '. . . evocatum ad se Hludoicum filium, Aquitaniae regem, . . . congregatis . . . primoribus cunctorum consilio consortem sibi totius regni et imperialis nominis heredem constituit. . . . Dimisso deinde in Aquitaniam filio ipse . . . venatum proficiscitur exactoque . . . quod reliquum erat autumnii, . . . Aquisgrani revertitur. Cumque ibi hiemaret, . . . febre valida correptus decubuit. . . . septimo postquam decubuit die sacra communione percepta decessit anno aetatis suae septuagesimo secundo et ex quo regnare coeperat quadragesimo septimo V. Kalendas Febr. hora diei tertia.

31. . . . in ea basilica, quam . . . in eodem vico construxit . . . sepultus est . . .

Lob. 813: 'Karolus imperator voto et electione omnium fidelium suorum filium suum Lodowicum, regem Aquitaniae, consortem imperii fecit et post se sceptrum imperii regenda mandavit statimque eum in Aquitaniam remisit, ut deinceps, quod reliquum vitae superesset, orationi et helemosinis librisque corrigendis sollicitus impenderet.

814. Karolus imperator Aquisgrani palatii post assuetum balneum valida febre correptus decubuit, septimo die sacra communione percepta decessit anno aetatis suae LXXII., regni XXXXVII., V. Kal. Febr. hora diei tertia, sepultus in ecclesia Aquensi'.

Sogar beim Jahre 815 dauert die Benutzung der Vita Karoli noch fort:

V. K. 33: 'Divisionem tamens thesaurorum . . . aliaeque supellectilis . . . annis tribus antequam decederet fecit, contestatus eos, ut . . . a se facta distributio . . . rata permaneret'.

Lob.: '. . . thesauros omnes et supellectilem ipsius, ut in descriptione testamenti, quod ante triennium pater eius fecerat, invenit, sine cunctatione distribuit'.

Daneben beginnt schon 813 die Benutzung der Vita Hludowici¹, welcher der Verfasser nun bis zu Ende folgt. Von den wenigen Zusätzen, die er zu dem der Vita entlehnten Stoffe macht, sind nur zwei von Wichtigkeit: zu 825 (entsprechend Thegans Kapitel 24) meldet er: 'Drogoni dedit episcopium Mettensem, Hugoni coenobia sancti Quintini et Laubiense et plura alia', während es bei Thegan nur heisst: 'Druogoni episcopatum dedit et Hugoni coenobia, monasteria', und zu 837 (für 834) fügt er hinter 'Quem insecutus Loduwicus' (aus Kapitel 48) ein: 'cum Drogone Mettensi episcopo'.

Drogo ist Bischof von Metz im Jahre 823 geworden, Hugo Abt von St. Quentin nach Folrad im Jahre 826; dass er auch das Kloster Lobbes erhalten habe, erklärt B. Simson² für 'ohne Zweifel unrichtig', weil Folkwin (SS. IV, 60) ihn nicht als Abt von Lobbes kennt. Aber Folkwin, der mehr als hundert Jahre nach dem Verfasser dieses Abschnittes der Annales Lobienses schrieb und auch von dem späteren Abte Hugo (881—885), dem Sohne des Königs Lothar II., nichts weiss, ist kein vollwichtiger Gegenzeuge. Sein ganzes Material bestand eben in den paar Notizen, die sich in den Annales Laubienses saec. XI. (SS. IV, 8 ff.) erhalten haben. Wenn es da aber heisst, dass bis 835 'Ecgardus' und bis 864 'Hardebertus' Abt war, so schliesst das keineswegs aus, dass von 835 — wenn diese Zahl richtig überliefert ist — Hugo bis zu seinem Tode (844) die Abtei gehabt hat; denn dass der späte Annalista Laubiensis zu 835 positiv hinzufügen zu dürfen gemeint hat: 'succedit Hardebertus' hat gar nichts zu bedeuten. Unter Hugo waren also die Klöster St. Quentin und Lobbes, die unter Fulrad bis 826 verbunden gewesen waren, aufs neue vereinigt. Vielleicht bezieht sich darauf die rätselhafte Notiz der Annales Laubacenses (SS. I, 3 ff.), die von erster Hand bis 846 (für 844) geschrieben sind, zu 838: 'coniucxit nos Deus simul'. In diesem Falle

1) Thegan 6: 'imperator . . . vocavit filium suum Hludowicum ad se . . . interrogavit eum, si obediens voluisset esse praeceptis suis. At ille respondit . . . omnia praecepta, quae mandaverat ei pater, custodire . . . Non post multos dies . . . imperator dimisit eum in Aquitaniam . . . 7: . . . domnus imperator nihil aliud coepit agere nisi in orationibus et elemosinis vacare et libros corrigere . . . Sequenti vero anno . . . accepit domnum imperatorem post balneum febris . . . humatum est corpus in aecclesia . . .'. 2) Ludwig der Fromme II, 240.

ist, wenn nicht zwischen Ekkehard und Hugo noch ein Unbekannter Abt von Lobbes gewesen ist, entweder die Zahl 835 in den Ann. Laubienses oder 838 in den Laubacenses falsch; vielleicht sind beide nicht ganz richtig.

Zu 838 wird in den Ann. Lobienses nur noch hinzugefügt: 'Pippinus obiit'; zu 839 gibt der Annalist einen summarischen Bericht über des Kaisers Tun in seinen letzten Lebensjahren¹, die Jahresberichte zu 840 und 841 aber zeigen eine überraschende Aehnlichkeit mit einer grossen Gruppe von Quellen, zu denen nicht bloss die Ann. Laubacenses und Aquenses (SS. XXIV, 33 ff.), Prumienses und Stabulenses, S. Vincentii Mettensis (SS. III, 155 ff.) und viele andere kleine Annalen, sondern auch Reginos Chronik, die westlichen Reichsannalen von Prudentius, die Historien Nithards und sogar die Ann. Fuldenses von Rudolf gehören. Man vergleiche zunächst zu 840:

Prud.: 'Imperator . . . transposito Rheno . . . fugatoque filio . . . persequi destitit. Eclipsis solis III. Non. Mai . . . Imperator vero a persequendo filio rediens correptus morbo in insula Rheni infra Mogontiam ad prospectum Ingulenheim palatii sita XII. Kal. Iul. defunctus est'.

Nith. I, 8: 'quem Drogo . . . Mettis civitate sua apud s. Arnulfum . . . congruo honore sepulturae tradidit'.

Prud.: 'Hlotharius . . . ab Italia Gallias ingressus . . .'

Rud.: 'Post pascha autem imperator . . . filium . . . persequitur . . . In ipsa autem vigilia ascensionis Domini (dabei ein falsches Datum) eclipsis solis . . . facta est . . . Imperator vero . . . morbo correptus . . . per Moenum fluvium navigio . . . in insulam quandam Rheni prope Ingulenheim delatus . . . XII. Kal. Iul. diem ultimum clausit; corpusque eius Mettis civitatem perlatum in basilica s. Arnulfi confessoris honorifice sepultum est.

Hlotharium vero de Italia sero venientem Franci . . . accipiunt'.

1) Stilistisch nahe verwandt mit dem zu 813 über Karl:

813: 'ut deinceps, quod reliquum vitae superesset, orationi et helemosinis librisque corrigendis sollicitus impenderet'.

839: 'Loduwicus imperator, quod reliquum vitae sibi supersedit, divinis cultibus mancipavit, utilitati aecclesiarum, iustitiis pauperum, commodis regnorum suorum curam indulgens'.

Reg.: 'Ludowicus imperator, dum filium Lodowicum trans Rhenum persequitur, morbo gravatur et in navi missus per Moinum fluvium in Rhenum deducitur ibique in insula iuxta Inglinheim vita decedit. Inde Mediomatrico deportatus in basilica s. Arnulfi honorabiliter sepulturae mandatur. Statimque Lotharius Italia egressus imperium arripuit'.

Prum.: 'Hludowicus imperator obiit XII. Kal. Iul. Eclipsis solis mense Mai die V.'

Stab.: 'Hludowicus imperator obiit et Lotharius in imperium successit'.

Vinc.: 'Ludoycus pius obiit, et fit maxima dissensio inter filios eius'.

Lob.: 'Loduwicus imperator pius obiit XII. Kal. Iul., sepultus in aecclesia Mettis'. Dazu 841: 'Defuncto Loduwico imperatore reversus Lotharius ab Italia...'

Schon hiernach gewinnt es den Anschein, dass Rudolf und Regino eine gemeinsame Quelle benutzen, die aus Prudentius und Nithard compiliert war und in den kleineren Annalen excerpiert worden ist. Gehen wir nun zum Jahre 841:

Prud.: '(Hlotharius) . . . tandem recepto ab Aquitania Pippino, Pippini . . . fratris filio, in pago Altiodorensi in loco, qui dicitur Fontanidus, utrumque fratrem regni portionibus . . . privare contendit . . . VII. Kal. Iul. die sabbato . . . victus aufugit. Palantium autem caedes passim agitabatur . . . episcopisque mandatum, ut . . . mortuorum cadavera . . . sepulturae mandarent . . . Hlotharius terga vertens et Aquasgrani perveniens'.

Nith. II, 10: '. . . propter urbem Alciodorensis . . . VII. Kal. Iul. . . Pippino . . . Lodharius in sup-

Rud.: '. . . cum convenissent tres fratres in regione Alcedronense iuxta villam Fontinatam et de partitione regni concordare non possent, . . . ferro decernendum . . . decreverunt. Factumque est inter eos VII. Kal. Iul. proelium ingens et tanta caedes . . ., ut numquam aetas praesens tantam stragem in gente Francorum factam ante meminerit. Et Hlotharius . . . ad Aquense palatium coepit reverti; Hlud. vero et K. . . sepultis eorum cadaveribus, qui ex sua parte ceciderant, . . . discedunt'.

Laub.: 'fuit bellum in Fontanitis inter Hloth.

plementum recepto . .'.
 III, 1: 'Proelio...peracto, quid
 de palantibus peragere
 deberetur, Lodhuwicus et K.
 ... deliberare coeperunt ...
 Fuit quidem . . . ingens
 caedes . . . amicos et
 inimicos . . sepulturae
 tradebant'.

Prum.: 'Facta est strages magna in campo Fontenih'.

Reg.: '... Ludowicus et Carolus indigne ferentes, quod regno paterno . . privati essent, . . . fratrem bello adgrediuntur apud Fontaniacum. In qua pugna ita Francorum vires adtenuatae sunt ..., ut ... Tandem non sine gravi dispendio suorum Car. et Lud. vicerunt.

842 (f. 843): 'tres supradicti fratres imperium Francorum inter se diviserunt'.

et Hlud. et K. VIII. Kal. Iul. die sabbati'.

Vinc.: 'Bellum ingens stragesque magna inter filios Ludoyci in campo, quod dicitur Fontenet'.

Lob.: '... Lotharius . . ., Pippinus filius Pippini ab Aquitania, filii Hildegardis, voluerunt Karolum filium Iudith privare ex ea parte, quam sibi concesserat pater, . . .¹. Quapropter apud Autisiodorensem pagum in loco, qui dicitur Fontanith, grave praelium commissum est inter eos, quod in toto orbe terraram pertonuit, et magna strage pugnatum et a neutra parte triumphatum; tandem pacificati per quatuor tetarchias regna dividunt.

Es liegt auf der Hand, dass hier ein gewisser Zusammenhang obwaltet. Es kann nicht zufällig sein, dass drei Berichterstatter (Prud., Reg., Lob.) von der Absicht Lothars, seine Brüder ihres Erbes zu berauben, sprechen und dabei auch alle denselben Ausdruck 'privare' anwenden, dass drei (Prud., Nith., Rud.) so ausführlich von der Bestattung der Toten erzählen, die doch schliesslich nach jeder Schlacht eine traurige Pflicht des Siegers bleibt²,

1) Die Ann. Lobienses enthalten hier den wahrscheinlich nicht dieser Quelle entnommenen Zusatz: 'et secundum id testamentum, quo Karolus avus eorum fecerat patri et patris eorum per tres portiones inter se regna dividere'. 2) Während Prudentius schlechtweg über die Bestattung der Toten berichtet und Nithard ausdrücklich hervorhebt, dass ein Unterschied zwischen Freund und Feind nicht gemacht worden sei, erzählt Rudolf, die Sieger hätten nur die Gefallenen ihrer Partei bestattet. Er scheint darin unwillkürlich einem Gewährsmann zu folgen, der auf der Gegenseite mitgekämpft hatte, da er selbst doch dem König Ludwig nicht ganz fern stand.

dass zwei (Rud., Nith.) die Vereinigung Lothars mit Pippin durch 'Pippino recepto' wiedergeben und von einer 'caedes' unter den 'palantes' reden und dass mancher andere Ausdruck, der in den kleineren Annalen zur knappen Bezeichnung der Tatsachen Verwendung gefunden hat, in den ausführlicheren Berichten in vollerm Satzgefüge auftritt.

Zwischen den von Prudentius fortgesetzten officiösen Hofannalen Karls des Kahlen und der im Auftrage dieses Königs geschriebenen Darstellung Nithards scheinen nähere Beziehungen vorhanden zu sein, die vielleicht einfach als Benutzung der Annalen durch Nithard zu erklären sind. Allen anderen aber stehen Prudentius und Nithard nicht bloss unabhängig gegenüber, sondern von diesen sind offenbar alle anderen Berichte abhängig.

Jedoch besteht auch zwischen den Annales Fuldenses, der Lobbes-Lütticher und der Prümer Gruppe eine Verwandtschaft, die nicht aus unmittelbarer Beeinflussung dieser durch Prudentius und Nithard zu erklären ist. Rudolf von Fulda setzt die Sonnenfinsternis von 840 um eine Woche zu spät an, und man sieht, wie der Fehler entstanden ist: in der Vorlage stand nur 'in vigilia ascensionis Domini', daher auch in den Ann. Prumienses die ungewöhnliche Datierung 'Mense Mai die V.' Folglich können die Ann. Fuldenses nicht unmittelbar von den Ann. Bertiniani abhängig sein; es muss vielmehr ein Mittelglied angenommen werden, das einen ziemlich ausführlichen Bericht enthielt und die Schlacht, wie die Angabe über die Bestattung der Toten verrät, vom Standpunkte der kaiserlichen Partei erzählte.

Reginos knapper Bericht zu 840 kann seine ältere Prümer Vorlage nur in unbedeutenden Punkten verändert haben (Auslassung der Sonnenfinsternis, 'gravatus' für 'corruptus', 'Mediomatrico' für 'Mettis' und Aehnliches); sein Wortschwall zu 841 und 842 aber darf uns nicht über die relative Knappheit seiner Vorlage täuschen: er kennt nicht den Tag der Schlacht, nicht den 'pagus Alciodorensis', und dass Lothar geschlagen wurde, scheint er nur aus der Tatsache zu folgern, dass dieser, der zuerst seine Brüder ihres Erbes berauben wollte, nachher in eine Teilung willigte. Folglich können auch die verlorenen Annalen von Prüm nicht etwa Rudolfs Vorlage gewesen sein.

Ein etwas ausführlicherer Bericht, der aus Prudentius' und Nithards Schriften abgeleitet war, muss den Annalen von Prüm und Lobbes und — vielleicht durch ein Mainzer Mittelglied hindurch — den Annales Fuldenses

als Quelle gedient haben. Er datierte die Sonnenfinsternis 'in vigilia ascensionis Domini', erwähnte den 'pagus Alciodorensis' und erzählte, wie Lothar nach Aachen zurückkehrte, während die Sieger ihre Toten bestatteten. Zugleich aber gibt der Zusammenhang, in welchem der Bericht in den Ann. Lobienses auftritt, einen Fingerzeig, wo wir seinen Ursprung zu suchen haben.

Beachten wir die bereits hervorgehobene Erwähnung der Brüder Drogo und Hugo in den Ann. Lobienses zu 825 und 837, so kommen wir zu dem Schlusse, dass das fehlende Mittelglied wohl am Hofe des Bischofs von Metz und zwar als Fortsetzung von Thegans Vita Hludowici geschrieben sein muss. Drogo, Ludwigs des Frommen Halbbruder, hat im Jahre 840 den verstorbenen Kaiser in Metz beisetzen lassen, hat 841 auf Lothars Seite gestanden und ist 842 zu Karl übergegangen, wie nicht lange zuvor sein Bruder Hugo getan hatte. Eine in seinem Auftrage geschriebene Fortsetzung der Vita Hludowici hatte also wohl den besonderen Zweck, durch eine verhältnismässig breite Darstellung der jüngsten Ereignisse und zumal der Schlacht von Fontenoy, die vielleicht als Gottesurteil hingestellt wurde, auf die entsetzlichen Folgen der unseligen Zwietracht hinzuweisen und damit den Uebertritt der Brüder zu rechtfertigen. Denn bis zum Vertrage von Verdun scheint der Bericht noch nicht gereicht zu haben; erst nachträglich wird eine ganz kurze Notiz über die Teilung angehängt worden sein.

Ein Auszug aus dieser Schrift ist wahrscheinlich alsbald, jedenfalls noch vor Hugos Tod (844) in dessen Kloster Lobbes an Lb 1 angehängt worden; reichen Zuwachs gewannen daraus auch die Annalen von Prüm¹, dessen Abt Markward (829—853), ein Freund literarischer Bestrebungen, viele Jahre hindurch Drogos und Hugos Parteigenosse gewesen war und auch nach ihrem Parteiwechsel, den er nicht mitmachte², in guten Beziehungen zu ihnen blieb; endlich muss auch Rudolf von Fulda direkt oder indirekt aus dieser Quelle geschöpft haben³.

1) Vgl. Regino zu 818 und 838—842.

2) Darum war auch Lothars Niederlage in den älteren Annalen von Prüm nicht ausdrücklich als solche bezeichnet.

3) Die Verwandtschaft der angeführten Quellen lässt sich also wohl durch dieses Schema veranschaulichen:

Im ganzen sind also die Ann. Lobienses, wie sie uns vorliegen, eigentlich Annalen von Lüttich, die um 870 als ein Auszug aus einem älteren Geschichtswerke von Lobbes angelegt und nach dem Jahre 900 bis 982 fortgesetzt sind. Das verlorene Werk von Lobbes (Lb 1) war eine Kaiserchronik mit annalistischer Fortsetzung von 741 bis 811, der um 843 nach einer Vorlage aus Metz ein Auszug aus Thegans Vita Hludowici mit Fortsetzung bis 843 angehängt worden war.

